

## **Bekanntmachung des Bundespersonalausschusses; hier: Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses**

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

### **Bekanntmachung des Bundespersonalausschusses**

**Fundstelle:** GMBI 2015, S. 582

**hier: Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses**

**– Bek. d. BPersA v. 1.6.2015 – BPersA – 12003/1#1 –**

Auf Grund des § 122 Bundesbeamtengesetzes (BBG) gibt sich der Bundespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung.

#### § 1

(1) Die Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses führt die Bezeichnung: „Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses im Bundesministerium des Innern“.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesministeriums des Innern zuständigen Referatsleitung.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Bundespersonalausschusses nach Weisung der oder des Vorsitzenden. Sie hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden laufend über wichtige Fragen, die Angelegenheiten des Bundespersonalausschusses betreffen, zu unterrichten.

#### § 2

(1) Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden bestimmt der Bundespersonalausschuss die Sitzungstermine.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder des Bundespersonalausschusses unter Übersendung der Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, unterrichtet es unverzüglich die Geschäftsstelle und leitet ggf. die Sitzungsunterlagen an das stellvertretende Mitglied weiter.

(4) Die Geschäftsstelle veranlasst die Ladung der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und anderer Personen, soweit ihre Anwesenheit notwendig ist.

(5) Ist die Behandlung eines Antrags z. B. wegen besonderer Dringlichkeit in einer Sitzung des Bundespersonalausschusses nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende durch die Geschäftsstelle die Zustimmung der Mitglieder des Bundespersonalausschusses ohne mündliche Beratung einholen lassen. Stimmen nicht alle Mitglieder dem Antrag zu, muss in einer Sitzung des Bundespersonalausschusses darüber entschieden werden.

#### § 3